

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT

Abt.	FK	AK	EL
Ma.	EINGEGANGEN		Prüfung
Ma.	28. JULI 2011		Prüfung
Ma.			Prüfung A.
Köppen, Müller & Seidel Rechtsanwälte			Prüfung
			Prüfung
			Prüfung



Ausgefertigt

Schleswig, den 28. JULI 2011

Magnus
Verwaltungsstelle

als Urkundsbekanntmachung der Geschäftsstelle
des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts

Az.: 11 B 67/11



BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: libysch,

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Köppen,
Norderstraße 6, 25782 Tellingstedt, - 567/11/AK-As/AK -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Neumünster-,
Haart 148, 24539 Neumünster, [REDACTED]

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht - Eilverfahren
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 11. Kammer - am 28. Juli 2011
durch die Einzelrichterin beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird auf Kosten des Antragstellers abgelehnt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

Der gemäß § 123 VwGO statthafte Antrag ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Kammer ist der Auffassung, dass dem Antragsteller zum gegenwärtigen Zeitpunkt das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis nicht fehlt. Es existiert gegenwärtig zwar kein den Antragsteller konkret belastender Bescheid der Antragsgegnerin. Dem Beschluss des Amtsgerichts Oldenburg (20 b XIV 66/11 B) vom 12.05.2011, aufgrund dessen der Antragsteller in Abschiebungshaft genommen worden ist, ist hinreichend - wovon auch der Antragsteller ausgeht - zu entnehmen, dass dessen Zurückschiebung betrieben wird. Die dafür erforderlichen Vorbereitungen werden getroffen.

Der Zulässigkeit des Antrages steht auch § 34 a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Hiernach darf die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Die vorläufige Untersagung einer Abschiebung (Zurückschiebung) kommt nach § 123 VwGO jedoch in Betracht, wenn eine die konkrete Schutzgewährung nach § 60 AufenthG in Frage stellende Sachlage im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gegeben ist.

Die Vorschrift des § 34 a AsylVfG ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes in Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen in den sicheren Drittstaat, namentlich auf der Grundlage der sog. Dublin-II-Verordnung, nicht generell verbietet, sondern derartiger Rechtsschutz in Ausnahmefällen nach den allgemeinen Regeln möglich bleibt. Eine Prüfung, ob der Zurückweisung in den Drittstaat oder in den nach europäischem Recht oder Völkerrecht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer danach dann erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept des Art. 16 a Abs. 2 GG und der §§ 26 a, 27 a, 34 a AsylVfG nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. An die Darlegung eines solchen Sonderfalles sind allerdings strenge Anforderungen zu stellen, doch ist ein Antrag

nach § 123 VwGO in diesen Fällen auch in Ansehung von § 34 a AsylVfG nicht generell unzulässig.

Der Antrag ist aber nicht begründet. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nur zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder Gefahren zu vereiteln oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass der zugrundeliegende materielle Anspruch und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung glaubhaft gemacht sind, § 123 Abs. 3 VwGO iVm §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO.

Hier liegt zwar ein Anordnungsgrund vor, da zeitnah eine Rückführung aus der Abschiebehaft angestrebt wird.

Ein Anordnungsanspruch ist allerdings nicht glaubhaft gemacht. Eine verfassungskonforme Reduktion des Anwendungsbereichs des § 34 a Abs. 2 AsylVfG ist vorliegend nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass der Antragsteller von einem der im normativen Vergewisserungskonzept des Art. 16 a Abs. 2 GG und der §§ 26 a, 27 a, 34 a AsylVfG nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. Es gibt keine überzeugenden Hinweise dafür, dass das allgemeine Asylsystem in Italien diesem Konzept nicht mehr entsprechen könnte. Namentlich gibt es keine Empfehlung des UNHCR, Asylsuchende nicht mehr auf der Grundlage der Dublin-II-Verordnung nach Italien zu überstellen. Ebenso wenig gibt es einen Hinweis darauf, dass die Mitgliedsstaaten von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung Gebrauch machen sollten. Insbesondere ist die Situation in Italien keinesfalls mit der in Griechenland vergleichbar.

In italienischen Aufnahmeeinrichtungen sind diverse humanitäre Organisationen vor Ort, um sicher zu stellen, dass Flüchtlinge angemessen untergebracht, medizinisch versorgt und ihre Rechte gewahrt werden.

Soweit ein medizinischer Behandlungsbedarf geltend gemacht wird haben in Italien Asylbewerber Zugang zum nationalen Gesundheitssystem wie auch italienische Staatsbürger. Das staatliche Aufnahmesystem SPRAR sieht eine besondere Betreuung für Asylbewerber vor, die Folteropfer oder traumatisiert sind.

Darüber hinaus gibt es mit der NAGA eine NGO, die Asylbewerbern unentgeltlich psychologische Therapien ermöglicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Da der Eilantrag - wie dargelegt - keine hinreichenden Erfolgsaussichten aufweist, war auch der Prozesskostenhilfeantrag abzulehnen, § 166 VwGO iVm § 114 ZPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar gemäß § 80 AsylVfG.

Ahrens
Richterin am VG